

Satzung der Gesellschaft für Live-Rollenspiel e.V.



Präambel

Als ein Verein für Rollenspiel sind wir überzeugt, dass das Verständnis der Geschichte unserer Kultur ein wesentlicher Baustein zur Bewältigung zukünftiger Probleme und zur Gestaltung einer lebenswerten Gesellschaft ist.

Wir sind überzeugt, dass die sportliche Betätigung und die Suche nach einem eigenen körperlichen Ausdruck der Gesundheit und des Wohlbefindens zuträglich sind.

Wir sind der Überzeugung, dass die darstellenden Künste und ihre Vermittlung Ausdruck einer hochentwickelten Gesellschaft und elementares Feld für die Verhandlung von Werten zugleich sind.

Und wir sind der Überzeugung, dass all diese Aspekte, trotz ihrer scheinbaren Verschiedenheit, ihren Ausdruck im Rollenspiel finden, das gleichsam als verbindendes Element den spielerischen Umgang mit kulturell hochkomplexen Formen ermöglicht, ihr Erlernen erleichtert und ihre Funktionsweise sichtbar macht.

Wir sind daher der Überzeugung, dass diese der Gesellschaft förderliche Wirkung besondere Beachtung in Form eines Vereins verdient, der das Rollenspiel als eine einzigartige Form der gesellschaftlichen Teilhabe und Kommunikation zu pflegen und zu fördern weiß.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Gesellschaft für Live-Rollenspiel**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Wetter.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Rollenspiels als alternatives Angebot zur vorherrschenden medien- und konsumorientierten Freizeitgestaltung, sowie der Aufbau eines ergänzenden Angebotes im Bereich der Jugendarbeit und der Bildung

Dies geschieht

1. durch die Ausrichtung und Unterstützung von Rollenspielveranstaltungen.
2. durch die Vermittlung von für das Rollenspiel relevanten Fähigkeiten. Dies sind insbesondere künstlerische und handwerkliche Arbeitsweisen, soziale Kompetenzen und Techniken der darstellenden Künste
3. durch die Zusammenarbeit mit allen Vereinen und Institutionen die den Zielen des Vereins dienlich sind.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und wird durch den Vorstand entschieden. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht jedem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Mitglieder die vor Erreichen der Volljährigkeit die Aufnahme in den Verein begehren, benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
3. Den Mitgliedsbeitrag im Voraus zu bezahlen.
4. Sich selbsttätig über bevorstehende Termine des Vereins zu informieren und dem Verein relevante Änderungen ihrer Lebenssituation mitzuteilen.

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt

1. durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt

1. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
2. Bei finanzieller Säumigkeit gegenüber dem Verein von mehr als sechs Monaten.
3. Bei wiederholten Äußerungen oder Handlungen, die ihrem Inhalt nach auf eine extreme, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende politische oder weltanschauliche Gesinnung schließen lassen.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit absoluter Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei

Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Frist beginnt mit der Information des Mitgliedes durch eingeschriebenen Brief. Der Beschluss des Vorstandes über den Fortbestand oder die Beendigung einer Mitgliedschaft ist der betreffenden Person unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

Die Berufung der Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist statthaft.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem suspendierten Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bei verstrichener Berufungsfrist erlischt die Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung der Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf eventuell rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 10 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gebilligt.
2. Beiträge werden jährlich im Voraus bezahlt. Bei fortgesetzter Mitgliedschaft werden die Beiträge mit Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise und im Falle der Bedürftigkeit die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Er ist in diesem Fall gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu ihren Aufgaben gehören

1. insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer/innen
3. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
7. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt

1. Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres
2. Im Fall, dass mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird auf rechtssicherem, schriftlichem Wege per Post oder auf elektronischem Wege per E-Mail an die Mitglieder übersandt. Es gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Im Verhinderungsfall oder nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes kann zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, durch vorangehende schriftliche Erklärung oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen

1. dem 1. Vorsitzenden
 2. seinem Stellvertreter
 3. dem Finanzvorstand
- sowie höchstens vier Beisitzern.

In einer der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu gebenden Geschäftsordnungen sind vom Vorstand zu regeln

1. Die Zuständigkeiten, welche über die 3 benannten Ämter hinausgehen
2. Abstimmungsmodalitäten, welche eine permanente Pattsituation verhindern.

Vorstandsmitglieder vertreten einzeln. Bei Entscheidungen, die einem finanziellen Erwartungswert von mehr als 100€ entsprechen, ist der Finanzvorstand zu konsultieren und seine Zustimmung einzuholen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er gilt als Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, oder schriftlich zustimmen.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und müssen von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 14 Kassenprüfung und Kassenführung

Der Verein führt eine eigene Kasse. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Diesem obliegen die sachliche Prüfung der Finanzen des Vereins und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Arbeits- und Projektgruppen

Der Vorstand kann auf Antrag der Mitglieder zur Durchführung der Vereinsaufgaben Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Arbeits- und Projektgruppen arbeiten im Rahmen ihres Projektzieles eigenständig und sind dem Vorstand verantwortlich.

Beschlüsse des Vorstandes über die Einsetzung, Befristung und Auflösung von Arbeits- und Projektgruppen des Vereins müssen gemäß der Geschäftsordnung für die Planung und Durchführung von Vereinsprojekten, die vom Vorstand beschlossen wird, entschieden werden. Die Tätigkeit der Arbeits- und Projektgruppen ist an den Zweck und die Aufgaben des Vereins gebunden.

Die Ergebnisse der Arbeits- und Projektgruppen so wie alle für die Vereinsführung relevanten Unterlagen sind von ihnen in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die von der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf ihrer letzten Sitzung bestimmt. Die bestimmte Organisation hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ort, Datum